

Auftrag - "Ad Hoc Frachtkontrolle"

Auf Grund der Allgemeinen Vertragsbedingungen und des geltenden Tarifs beauftragen wir hiermit die LUG aircargo handling GmbH, für die folgende Sendung Sicherheitsdienstleistungen für uns auszuführen:

MAWB: _____ Pos-Nr.: _____
HAWB: _____ Sendungs-ID: _____
LKW: _____ Flug-Nr.: _____
Kolli: _____ Gewicht: _____

Leistungen:

- Physische Frachtkontrolle (PHS)
 Beschau von beschaubaren Gegenständen (VCK)
 Sprengstoff-Spuredetektion (ETD)
 Röntgen von Luftfrachtsendungen (XRY)
 Freilaufende Sprengstoffspürhunde (EDD)

Haftung

Die Höhe der Haftung richtet sich grundsätzlich nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), insofern wird **auf die vom Gesetz abweichenden Haftungsbeschränkungen von Ziffer 23 und 24 ADSp verwiesen. Ziffer 27 ADSp gilt nicht.**

Handelt es sich bei den zu durchleuchtenden Gütern um Luftfrachtgut, das einem Luftverkehrsvertrag unterliegt, haftet der Auftragnehmer nur dann nach Artikel 22, Absatz 2.5 und Artikel 25 WA, wenn der Auftraggeber in dieser Höhe haftet. Artikel 25 A WA gilt entsprechend. Wenn anwendbar, gilt das Montrealer Übereinkommen (MÜ) entsprechend.

Weitergehende Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Ausgeschlossen von obiger Haftung sind Sach- oder Vermögensschäden, die durch die Frachtdurchleuchtung unter Einsatz von Röntgenmaschinen entstehen oder entstanden sind, sofern die Röntgenmaschine ordnungsgemäß eingesetzt wurde. Der Beweis, dass die Beschädigung nicht durch das Röntgen verursacht wurde, liegt bei dem Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer die Vermutung schlüssig darstellen konnte.

Wenn bei der Bildschirmauswertung der durchleuchteten Ware ein begründeter Verdacht auf eine USBV / KSBV (unkonventionelle/konventionelle Spreng- oder Brandvorrichtung) entsteht und daraufhin aufgrund der Entscheidung der Bundespolizei der Betrieb des Auftragnehmers länger als 10 Minuten eingestellt wird (durch Teil- oder Komplettäumung der Halle), ist der Auftraggeber für die hieraus entstehenden Schäden und Folgeschäden, wie etwa - aber nicht begrenzt auf - Verspätungsschäden, haftbar.

Diese Schäden hat der Auftragnehmer mit geeigneten Dokumenten (Haftbarhaltungen, Rechnungen) nachzuweisen und zu beziffern. In keinem Fall soll der Auftraggeber höher haften als der Auftragnehmer.

**Wichtige Angaben zur Auftragsbearbeitung
und / oder für Rückfragen**

E-Mailadresse

(Datum, Stempel und Unterschrift des Auftraggebers)

Telefonnummer